

**Zulassungsverordnung für die Vergabe von
Studienplätzen für Bachelorstudiengänge
am Hochschulinstitut Schaffhausen**

12.01.2021

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung von Studierenden zu den Bachelor-Studiengängen des Hochschulinstituts Schaffhausen.
- (2) Zulassungsbedingungen zu den Master-Studiengängen und Weiterbildungsstudiengängen des Hochschulinstituts Schaffhausen werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Grundsätzliches

Die Teilnahme an den Studiengängen des Hochschulinstituts Schaffhausen bedingt eine Zulassung.

§ 3 Allgemeines

Als Studierende gelten Personen, die immatrikuliert sind. Sie müssen die in den §§ 4 bis 6 dieser Satzung festgesetzten Zulassungsbedingungen erfüllen und zum Studium zugelassen worden sein.

§ 4 Zulassung

- (1) Als Zulassung gilt der Entscheid, ob eine Person die Bedingungen zum Eintritt in das Studium erfüllt und immatrikuliert werden kann.
- (2) Als Studierende können Personen zugelassen werden, die über einen anerkannten Bildungsnachweis verfügen und sämtliche zusätzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen.
- (3) Wer an einer Schweizerischen oder einer ausländischen Universität oder Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurde, kann beim Hochschulinstitut Schaffhausen nicht zu diesem Studiengang zugelassen werden.

§ 5 Schweizerische Diplome

- (1) Wer im Besitze einer der folgenden inländischen Bildungsnachweise ist, kann als Student bzw. Studentin zugelassen werden, nämlich:
 - a. ein durch Bestehen der Schweizerischen Maturitätsprüfung erworbenen gymnasialen Maturitätsausweis,
 - b. ein durch das Eidgenössische Departement des Innern und den Vorstand der EDK anerkannter kantonaler gymnasialer Maturitätsausweis.
- (2) Wer im Besitz eines anderen inländischen Bildungsnachweises ist, kann als Student bzw. Studentin zugelassen werden, sofern der erworbene Bildungsnachweis den unter Abs. 1 genannten gleichwertig ist.

- (3) Über die Gleichwertigkeit von Schweizerischen Bildungsnachweisen entscheidet das Rektorat.
- (4) Für bestimmte Studiengänge können zusätzliche Zulassungskriterien festgelegt werden. Diese müssen in den vom Senat beschlossenen Studienordnungen enthalten sein und veröffentlicht werden.

§ 6 Ausländische Diplome

- (1) Wer im Besitze eines ausländischen Bildungsnachweises ist, kann als Student bzw. Studentin zugelassen werden, sofern der erworbene Bildungsnachweis den unter § 5 Abs. 1 genannten Abschlüssen gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet das Rektorat.
- (2) Ausserdem kann zugelassen werden, wer im Besitze eines anerkannten ausländischen universitären Hochschulabschlusses ist. Ein ausländischer universitärer Hochschulabschluss ist anerkannt, wenn er an einer anerkannten Universität in einem mindestens dreijährigen universitären Vollzeitstudium erworben wurde.
- (3) Ferner haben Studierende mit ausländischem Diplom den Nachweis der Studierfähigkeit in der offiziellen Unterrichtssprache des Studiengangs zu erbringen.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation bezeichnet den Zeitpunkt des Eintritts in das Studium. Sie erfolgt zum Beginn des ersten Studiensemesters und behält ihre Gültigkeit bis zur Exmatrikulation.
- (2) Immatrikuliert werden kann nur, wer zum Studium zugelassen wurde.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt in einem Studiengang.
- (4) Wer immatrikuliert ist, hat einen privatrechtlichen Studienvertrag zu unterschreiben und die geschuldeten Gebühren zu entrichten.
- (5) Gleichzeitige Immatrikulationen an mehreren Hochschulen in demselben Studienfach sind ausgeschlossen.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Mit der Einreichung der Bewerbung wird das Zulassungsverfahren eröffnet.
- (2) Sämtliche erforderlichen Unterlagen sind in der festgelegten Frist bei dem Studierendenservice einzureichen. Unvollständige Bewerbungen können nicht abschliessend bearbeitet werden.
- (3) Die Bewerbung wird mit dem Entscheid über die Zulassung verbindlich.
- (4) Das Zulassungsverfahren endet mit der Immatrikulation oder dem negativen Zulassungsentscheid.

§ 11 Entscheide und Beschwerden

- (1) Abschlägige Zulassungsentscheide werden den Bewerberinnen bzw. Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnungsgründe, Beschwerdeinstanz und Beschwerdefrist werden angegeben.
- (2) Zulassungsverfügungen des Studierendenservice können binnen 30 Tagen mit schriftlich begründeter Beschwerde an das Rektorat angefochten werden.

§ 12 Härtefälle

Bei Härtefällen kann das das Rektorat in Einzelfällen vom vorliegenden Reglement abweichen.

§13 Inkraftsetzung

Diese Zulassungsverordnung wurde 12.01.2021 beschlossen und hochschulöffentlich kundgemacht und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft.

Schaffhausen, den 12.01.2021



Univ.-Prof. Dr. Dr. Christian Werner
Rektor